



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge



#NUiFerklärt: Fiktionsbescheinigung & Fiktionswirkung

Online-Kurzformat

05.03.2024

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



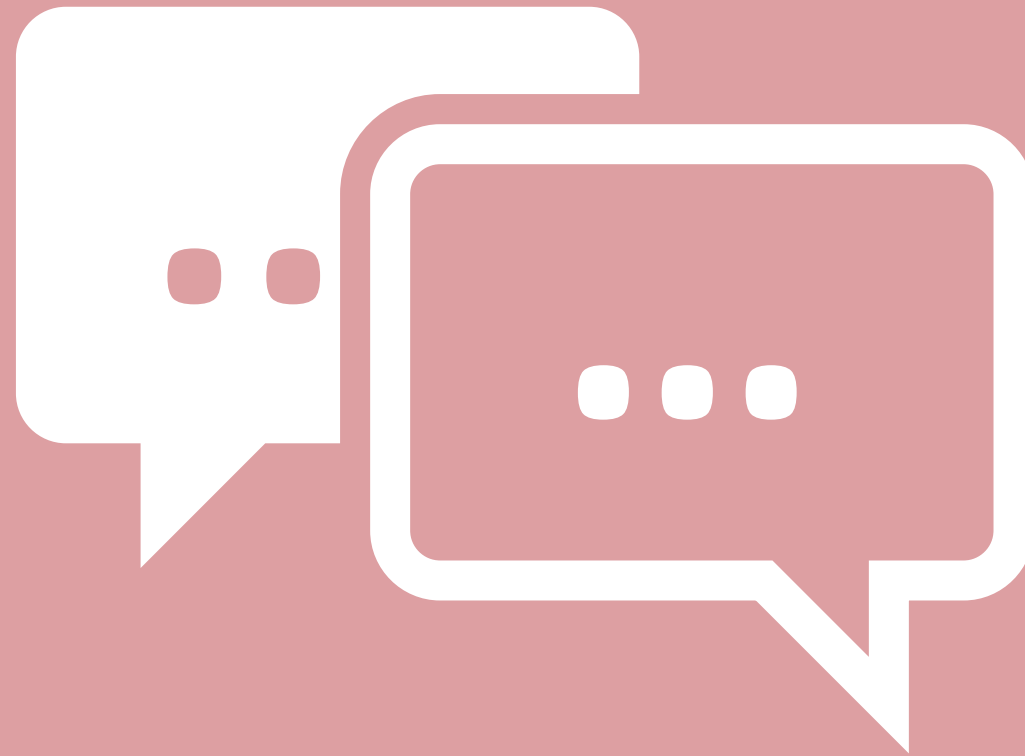
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH





Teile der Teilnehmerliste sind evtl. einsehbar.



Mitglied werden

Das größte Unternehmensnetzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland

3 9 6 0

UNTERNEHMEN IM NETZWERK



Auch
Mitglied
werden!

www.nuif.de/registrieren



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge



Einladung zu unserem Online-Format: #NUiFerklärt

ab 23. Januar 2024 jeden Dienstag,
10:30 - 11:00 Uhr



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

23. Januar 2024	10:30-11:00 Uhr	Wer darf wann arbeiten?
30. Januar 2024	10:30-11:00 Uhr	Neues zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine
6. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	Chancen-Aufenthaltsrecht und der Übergang zu § 25a & § 25b
13. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	Wohnsitzauflage und Residenzpflicht
20. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	Mitwirkungspflichten und Identitätsklärung
27. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	Passbeschaffung ausgewählter Länder
5. März 2024	10:30-11:00 Uhr	Fiktionsbescheinigung & -wirkung
12. März 2024	10:30-11:00 Uhr	Einbürgerung

Anmeldung unter:
[https://event.dihk.de/
nuiferklaert2024](https://event.dihk.de/nuiferklaert2024)



Frage 1: Haben Sie bereits Erfahrungen zum
Thema *Fiktionsbescheinigung*?



Frage 2: Ist Ihnen der Begriff „Fiktionswirkung“
bereits bekannt?



Was ist eine Fiktionsbescheinigung? Gibt es da nur eine Form?

Wie kann man eine Fiktionsbescheinigung beantragen?

Wir möchten jemanden einstellen, er hat aber nur eine Fiktionsbescheinigung. Wird das zu Problemen führen?

Unsere Mitarbeiterin hat eine Fiktionsbescheinigung die bald abläuft, die Ausländerbehörde meldet sich aber nicht. Was können wir machen?



Die Fiktionsbescheinigung und die Fiktionswirkung

Was ist eine Fiktionsbescheinigung?

Wie unterscheidet sie sich von der Fiktionswirkung?

Kann die Ausländerbehörde über den Antrag auf Ausstellung, Wechsel oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht rechtzeitig entscheiden, gilt ein **vorhandener rechtmäßiger Aufenthalt fiktiv fort** – die **Fiktionswirkung**.



Die Ausländerbehörde **verschriftlicht** die Fiktionswirkung durch die Aushändigung einer **Fiktionsbescheinigung**.

Die Fiktionsbescheinigung wird immer mit einer **Frist** ausgestellt.



WICHTIG!

- Die Fiktionsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel.
- Die Duldung und die Aufenthaltsgestattung sind ebenfalls keine Aufenthaltstitel – Geduldete und Gestattete erhalten somit grundsätzlich keine Fiktionsbescheinigung.



Die Fiktionsbescheinigung und die Fiktionswirkung

Was ist eine Fiktionsbescheinigung?

Wie unterscheidet sie sich von der Fiktionswirkung?

Kann die Ausländerbehörde über den Antrag auf Ausstellung, Wechsel oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht rechtzeitig entscheiden, gilt ein **vorhandener rechtmäßiger Aufenthalt fiktiv fort** – die **Fiktionswirkung**.



Die Ausländerbehörde **verschriftlicht** die Fiktionswirkung durch die Aushändigung einer **Fiktionsbescheinigung**.

Die Fiktionsbescheinigung wird immer mit einer **Frist** ausgestellt.



Die Fiktionsbescheinigung **wird nicht direkt beantragt**. Sie wird grundsätzlich bei erstmaliger Beantragung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ausgestellt.

Die Ausstellung erfolgt entweder **direkt bei Antragsstellung** in der Ausländerbehörde oder per **Post bzw. E-Mail**.

Wie erhalte ich eine Fiktionsbescheinigung?

Die Fiktionsbescheinigung und die Fiktionswirkung

Was ist eine Fiktionsbescheinigung?

Wie unterscheidet sie sich von der Fiktionswirkung?

Kann die Ausländerbehörde über den Antrag auf Ausstellung, Wechsel oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht rechtzeitig entscheiden, gilt ein **vorhandener rechtmäßiger Aufenthalt** fiktiv fort – die **Fiktionswirkung**.



Die Ausländerbehörde **verschriftlicht** die Fiktionswirkung durch die Aushändigung einer **Fiktionsbescheinigung**.

Die Fiktionsbescheinigung wird immer mit einer **Frist** ausgestellt.



Welche Arten der Fiktionsbescheinigung gibt es?

Welche Ausstellungsformen der Fiktionsbescheinigung gibt es?

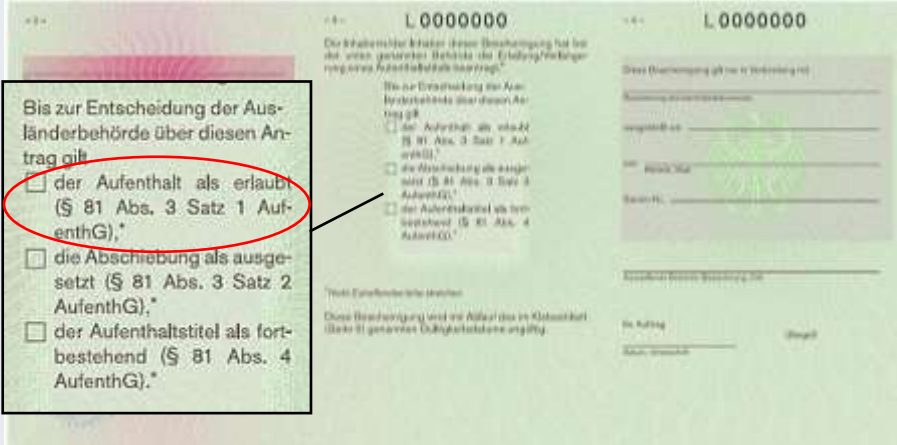
- Die Erlaubnisfiktion – Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
- Die Fortgeltungsfiktion – Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG - Fortgeltungsfiktion
- (Die Duldungsfiktion – Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

Was muss ich bei der Beschäftigung beachten?

Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Erlaubnisfiktion)

- **Beantragung** erfolgt ohne einen bisherigen Aufenthaltstitel, aber während eines rechtmäßigen Aufenthalts.
- **Beschäftigung** nicht gestattet, sofern in den Nebenbestimmungen keine Erlaubnis steht.
- **Reisen** ins Ausland bzw. Wiedereinreise nach Deutschland nicht möglich
- **Sonderfall: Ukrainische Geflüchtete** erhalten nach Antrag auf vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) diese Fiktionsbescheinigung. In diesem Fall ist die Erwerbstätigkeit aber sofort gestattet.

Darf ich eine Person mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG beschäftigen?



Die Aufenthaltserlaubnis dieser Bescheinigung hat für die erste, getrennte Behörde die Erhaltung/Festlegung eines Aufenthaltstitels beizubehalten.

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt:

- der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)*
- die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)*
- der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG)*

Diese Bescheinigung wird im Falle des in Klammern (oben) genannten Gültigkeitstages ungültig.



Fiktionsbescheinigung

Erwerbstätigkeit jeder Art gestattet.
 Wohnsitznahme nur in Gelsenkirchen gestattet.



Was muss ich bei der Beschäftigung beachten?

Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG (Fortgeltungsfiktion):

- **Beantragung** erfolgt auf Grundlage eines bisherigen Aufenthaltstitels, der noch nicht abgelaufen ist.
- **Beschäftigung** erlaubt sofern sie auch im vorherigen Aufenthaltstitel gestattet war.
- Weitere Hinweise zur Beschäftigung findet man ggf. in den **Nebenbestimmungen** der ausgehändigten Fiktionsbescheinigung
- **Reisen** ins Ausland bzw. Wiedereinreise nach Deutschland mit einem gültigen Reisepass möglich

Darf ich eine Person mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG beschäftigen?

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt

der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).*

die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).*

der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).*

Nebenbestimmungen

Erwerbstätigkeit jeder Art gestattet.
Wohnsitznahme nur in Gelsenkirchen gestattet.



Was passiert nach Ablauf der Fiktionsbescheinigung?

Was kann man tun, wenn die Fiktionsbescheinigung bald abläuft, die Ausländerbehörde sich aber noch nicht gemeldet hat?

- Wird bis zur notierten Ablauffrist nicht durch die Ausländerbehörde über den Fall entschieden, muss die Fiktionsbescheinigung **verlängert** werden.
- Kommt die Ausländerbehörde bereits vor Ablauffrist der Bescheinigung zu einer Entscheidung, verliert die Fiktionsbescheinigung **automatisch ab Entscheidung ihre Geltung**.




PRAXIS-TIPP: Läuft die Fiktionsbescheinigung ab und Ihr/Ihre Beschäftigte*r erhält keinen rechtzeitigen Termin bei der Ausländerbehörde für eine Verlängerung, reicht es aus, **den Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde vor Ablauffrist zu buchen und den Beleg über die Terminbuchung aufzubewahren**. Der Beleg weist die *Fiktionswirkung* nach. War die Erwerbstätigkeit bisher gestattet, so ist sie auch weiterhin gegeben.

Infopapier Fiktionsbescheinigung & Fiktionswirkung

Unser Infopapier zum Thema **Fiktionsbescheinigung** zum Download:

 [Herunterladen](#)

 **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge**

Fiktionsbescheinigung & Fiktionswirkung

Eine Fiktionsbescheinigung erhalten Personen, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und die Ausstellung eines (neuen) Aufenthaltstitels beantragt haben, über den die Ausländerbehörde noch nicht entschieden hat.

Wie erhält man eine Fiktionsbescheinigung, darf man Personen mit einer Fiktionsbescheinigung (weiter) beschäftigen und was hat es mit der Fiktionswirkung auf sich? Zu diesen Fragen gibt dieses Infopapier einen kompakten Überblick.

Was ist eine Fiktionsbescheinigung? Wie unterscheidet sie sich von der Fiktionswirkung?

Kann die Ausländerbehörde über den Antrag auf Ausstellung, Wechsel oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht rechtzeitig entscheiden, gilt ein vorhandener rechtmäßiger Aufenthalt fiktiv fort (die sogenannte **Fiktionswirkung**). Zentral ist dabei, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ein rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland besteht. Die Ausländerbehörde verschriftlicht die Fiktionswirkung durch die Aushändigung einer **Fiktionsbescheinigung**.

Die Fiktionswirkung beschreibt eine Rechtsfolge und ist somit nicht befristet – sie bleibt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gültig. Die Fiktionsbescheinigung wird dagegen mit einer Frist ausgestellt.

Welche Arten der Fiktionsbescheinigung gibt es?

Grundsätzlich gibt es zwei Arten der Fiktionsbescheinigung – entscheidend dabei ist, ob die antragstellende Person bisher im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels war oder nicht. Die zwei Arten der Fiktionsbescheinigung unterscheiden sich wie folgt:

§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG: Die Erlaubnisfiktion	§ 81 Abs. 4 AufenthG: Die Fortgeltungfiktion
<p>Beantragung erfolgt ohne einen bisherigen Aufenthaltstitel, aber während eines rechtmäßigen Aufenthalts (z.B. während eines visumfreien Aufenthalts).</p> <p>Beschäftigung ist nicht gestattet, sofern in den Nebenbestimmungen keine Erlaubnis steht.</p> <p>Reisen ins Ausland bzw. die Wiedereinreise nach Deutschland sind nicht möglich.</p> <p>Besonderheiten: Geflüchtete aus der Ukraine erhalten nach Antrag auf vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) diese Fiktionsbescheinigung. In diesem Fall ist die Erwerbstätigkeit sofort gestattet.</p>	<p>Beantragung erfolgt auf Grundlage eines bisherigen Aufenthaltstitels, der noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>Beschäftigung ist gestattet, sofern sie im bisherigen Aufenthaltstitel auch gestattet war.</p> <p>Reisen ins Ausland und die Wiedereinreise nach Deutschland sind mit einem gültigen Reisepass möglich.</p>

Was passiert, wenn man erst nach Ablauf des Aufenthaltstitels einen Antrag auf eine Verlängerung des Titels stellt?

Personen, die erst einen Antrag stellen, wenn der bisherige rechtmäßige Aufenthalt bereits beendet ist, erhalten nach § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine **Duldungsfiktion**. Hier gilt der Aufenthalt als nicht erlaubt, die Abschiebung wird aber ausgesetzt.

ACHTUNG:


- Die Fiktionsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel.
- Die Duldung und die Aufenthaltsgestattung sind ebenfalls keine Aufenthaltstitel – Geduldete und Gestattete erhalten somit grundsätzlich keine Fiktionsbescheinigung.

Wie erhalte ich eine Fiktionsbescheinigung?


Die Fiktionsbescheinigung wird nicht direkt beantragt. Sie wird grundsätzlich bei erstmaliger Beantragung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt entweder direkt bei Antragstellung in der Ausländerbehörde oder per Post bzw. E-Mail.

Für die Beantragung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels sind u.a. nötig:

- ✓ Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ausgefüllt und unterschrieben und ggf. der gültige Aufenthaltstitel
- ✓ Hauptwohnsitz in der betreffenden Stadt
- ✓ Gültiger Reisepass und aktuelles biometrisches Lichtbild
- ✓ Persönliche Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde



© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge | Stand: November 2023

 **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge**

Fiktionsbescheinigung & Fiktionswirkung

Darf ich eine Person mit einer Fiktionsbescheinigung beschäftigen?

War die Person bereits mit einem vorherigen Aufenthaltstitel in Deutschland erwerbstätig, ist sie durch die **Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4** weiterhin zur Beschäftigung berechtigt. Wichtig ist dabei immer zu klären, was in dem bisherigen Aufenthaltstitel gestattet war.

Weitere Hinweise zur Beschäftigung findet man ggf. in den **Nebenbestimmungen** der ausgehändigten Fiktionsbescheinigung (siehe Bild rechts).

Bei der **Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3** hängt die Erwerbstätigkeit von der Art des beantragten Aufenthaltstitels ab. **Dabei gilt die folgende Faustregel:**

- Ist die Fiktionsbescheinigung begründet auf einen **humanitären Aufenthaltstitel** (z. B. Personen mit guter Bleibeperspektive), ist die Erwerbstätigkeit i. d. R. erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels erlaubt. **Ausnahme:** Geflüchtete aus der Ukraine (nach § 24 AufenthG) dürfen bereits mit der Fiktionsbescheinigung erwerbstätig sein, sofern das ausdrücklich in den Nebenbestimmungen erlaubt wird.
- Bei Fiktionsbescheinigungen für **Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung bzw. des Erwerbs** ist die Erwerbstätigkeit häufig eingeschränkt.

Was passiert nach Ablauf der Fiktionsbescheinigung?

Fiktionsbescheinigungen werden mit einer Ablauffrist ausgehändigt. Wird bis zur notierten Ablauffrist nicht durch die Ausländerbehörde über den Fall entschieden, muss die Fiktionsbescheinigung verlängert werden. Kommt die Ausländerbehörde bereits vor Ablauf der Bescheinigung zu einer Entscheidung, verliert die Fiktionsbescheinigung automatisch ab Entscheidung ihre Geltung.

Wichtig: Die Geltungsdauer der Fiktionsbescheinigung hebt nicht die Fiktionswirkung auf. Läuft die Fiktionsbescheinigung ab und ihr/Ihre Beschäftigte* erhält keinen rechtzeitigen Termin bei der Ausländerbehörde für eine Verlängerung, reicht es aus, **den Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde vor Ablauf der Frist zu buchen und den Beleg über die Terminbuchung aufzubewahren.** Der Beleg weist die Fiktionswirkung nach. War die Erwerbstätigkeit bisher gestattet, so ist sie auch weiterhin gegeben.

Die Fiktionsbescheinigung dient in erster Linie der Rechtssicherheit für Sie als Unternehmen und Ihres/Ihrer Beschäftigte*n, da sie die Zeit zwischen Antragstellung und Entscheidung der Ausländerbehörde rechtlich überbrückt. In der Praxis kann es jedoch dazu kommen, dass die Fiktionsbescheinigung selbst verlängert werden muss und dadurch bis zu einem Jahr – oder länger – den Aufenthalt und die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit regelt.

WERDEN SIE MITGLIED IM NETZWERK!
Sie wollen mehr erfahren?
www.nulf.de/registeren

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine*n Fachanwalt*in.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge | Stand: November 2023

FRAGEN?

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

ist zu erreichen:



am Telefon unter
[030/20308-6550](tel:030203086550)



per Mail unter
[info@unternehmen-
integrieren-fluechtlinge.de](mailto:info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de)



Online unter
www.nuif.de

